

Benutzungssatzung für die kommunalen Wohnmobilstellplätze in der Pretziener Straße (am Kulk) der Stadt Gommern

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG-KSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. Februar 2026 die Benutzungssatzung für Wohnmobilstellplätze in der Pretziener Straße (am Kulk) der Stadt Gommern beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Stadt Gommern durch Beschilderung, Gestaltung und Befestigung als Wohnmobilstellplatz gekennzeichnete Bereiche; diese befinden sich neben den Parktaschen in der Pretziener Straße am Fuchsberg neben dem Kulk in 39245 Gommern, (Anfahrt über die Dornburger Straße B 246a). Die Wohnmobilstellplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Gommern. Die Satzung ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände der Stellplätze aufhalten. Die Stadt Gommern (Platz des Friedens 10, Tel. 039200 7789-0) ist Betreiber der Wohnmobilstellplätze.

§ 2 zulässige Nutzung

- (1) Die Stellplätze dürfen ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- (2) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für Wohnmobile maximal 3 Tage zur Verfügung. Sonderregelungen erfolgen auf Anfrage beim Betreiber (siehe §1).
- (3) Die Stellplätze sind nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (4) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten. Das Abstellen von Wohnmobilen ohne WC ist nicht zulässig.
- (5) Das dauerhafte Abstellen von Wohnmobilen ist nicht zulässig.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Stadt Gommern und ist gebührenpflichtig. Für die Stromversorgung der Stellplätze steht eine Säule zur Verfügung. Das Bezahlen des Parkvorgangs erfolgt bargeldlos und digital an der vorhandenen Stromversorgungssäule. Die Übernachtungsgebühr einschließlich der Kosten für die Stromentnahme betragen pro Stellplatz und Fahrzeug 8,00 Euro pro Tag/Nacht. Die Erlaubnis gilt als erteilt, sobald die Gebühr an der Versorgungssäule entrichtet wurde. Digital eingegebene Anmeldedaten dienen zur Kontrolle der Aufenthaltsdauer und werden spätestens nach vier Monaten vernichtet bzw. gelöscht. Eine Wasserversorgung ist an den Stellplätzen nicht möglich.
- (2) Zu- und Abfahrten sind nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Stellplatzes. Bei mehrtägigem Verweilen ist die Gebühr jeweils bis spätestens 10:00 Uhr eines jeden weiteren Tages zu entrichten.

§ 4 Ordnung

- (1) Jeder Besucher hat seinen Stellplatz sauber zu halten und seinen Müll ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf die Anwohner sowie andere Nutzer der Wohnmobilstellplätze sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden.
- (3) Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), Personenkraftwägen (PKW), Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern, Reisemobilen ohne WC sowie das Aufbauen von Zelten sind auf den Stellplätzen nicht zugelassen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- (4) Zuwiderhandlungen oder die Nichtbezahlung der Stellplatzgebühren werden mit einer erhöhten Gebühr in Höhe von 30,00 Euro geahndet und strafrechtlich verfolgt.
- (5) Auf den Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht (Brandklassen A/B/C).
- (6) Auf und an den Wohnmobilstellplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Das Abstellen der Wohnmobile hat auf den dazu angelegten und markierten Flächen platzsparend zu erfolgen.

- (7) Hunde sind in der Stadt Gommern stets an der Leine zu halten. Tierkot ist umgehend zu entfernen.
- (8) Die Reservierung eines Stellplatzes ist nicht möglich.
- (9) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.

§ 5 Verbote

Nicht erlaubt ist auf den Wohnmobilstellplätzen insbesondere:

1. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen,
2. das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
3. das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
4. das Zelten,
5. das Ablassen von Abwasser und Fäkalien; Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen.
6. das Hinterlassen von Hausmüll und das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
7. die Nutzung von Aggregaten oder das Laufenlassen von Motoren,
8. offenes Feuer, speziell das Grillen mit Holzkohle und das Abbrennen von Lagerfeuern,
9. das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
10. das Freihalten von Stellplätzen.

§ 6 Hausrecht

Die Stadt Gommern sowie die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht auf dem Stellplatzgelände aus. Die Benutzer haben den Anweisungen der Personen unverzüglich Folge zu leisten. Diese überwachen die Einhaltung der Nutzungsregeln dieser Satzung. Widerrechtliche abgestellte Fahrzeuge und Anhänger können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

§ 7 Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung, sowie Beschädigung an der Platzeinrichtung hat der Halter oder Fahrer des Wohnmobiles die Haftung zu übernehmen. Der Stellplatzbenutzer stellt die Stadt Gommern frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Im Bedarfsfall kann das Stellplatzgelände vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Gommern entsteht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen des § 2 (zulässige Nutzung), des § 3 (Erlaubnis) sowie der §§ 4 (Ordnung) und 5 (Verbote) dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden. Bei fahrlässiger Begehungsweise beträgt das Bußgeld bis zu 250,00 €.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, 26. Februar 2026

(Siegel)

gez. Hünenbein
Bürgermeister